

**Satzung zur Änderung der Anlage zur Magisterprüfungsordnung  
für das Hauptfach Politikwissenschaft (Anlage 1)  
im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 19. März 2002**

Aufgrund von § 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Anlage 1 zur Magisterprüfungsordnung für das Hauptfach Politikwissenschaft im Magisterstudiengang an der Technischen Universität Chemnitz vom 13. Juli 2000 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1552) wird wie folgt geändert:

Nummer 1 (Fächerkombination) erhält folgende Fassung:

"Das Hauptfach Politikwissenschaft kann mit einem zweiten Hauptfach oder mit zwei Nebenfächern aus dem Fächerkatalog der Philosophischen Fakultät kombiniert werden. Eine Kombination mit sich selbst ist jedoch ausgeschlossen. Die Kombination mit einem zweiten Hauptfach außerhalb der Philosophischen Fakultät ist durch das "Chemnitzer Modell" geregelt."

**Artikel 2**

**In-Kraft-Treten**

(1) Vorstehende Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

(2) Sie gilt für die ab dem Wintersemester 2001/2002 immatrikulierten Studenten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 23. Oktober 2001 sowie der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 29. November 2001, Az.: 3-7835-12/85-7.

Chemnitz, den 19. März 2002

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. G. Grünthal